

# LIC. IUR. HSG ROGER BURGES

RECHTSANWALT UND URKUNDSPERSON

Postfach 412  
CH-9001 St. Gallen

Telefon +41 71 223 54 68  
Fax +41 71 223 54 69  
[ra\\_burges@yahoo.de](mailto:ra_burges@yahoo.de)  
Skype – roger.burges

MWST Nr. 618 458

**EINSCHREIBEN**  
Schweiz. Bundesgericht  
1000 Lausanne 14

Rechtsanwalt Roger Burges

Eingetragen im St. Gallischen Anwaltsregister

17. Juli 2010

Sehr geehrte Damen und Herren  
Bundesrichterinnen und Bundesrichter

## BESCHWERDE

in Zivilsachen

S. [REDACTED] N. [REDACTED], geb. 01.10.1981, [REDACTED]  
[REDACTED], z.Zt. Psychiatrische Klinik Zugersee, Station A5,  
Postfach 200, 6317 Oberwil b. Zug  
vertreten durch Rechtsanwalt Roger Burges in 9032 Engelburg

BESCHWERDEFUEHRERIN

gegen

**KANTON ZUG**, Verwaltungsgericht, Kammer IV

VORINSTANZ

sowie

**VORMUNDSCHAFTSBEHOERDE** 8857 Vorderthal

VERFAHRENSBETEILIGTE

betreffend

**FUERSORGERISCHE FREIHEITSENTZIEHUNG (FFE)****Verletzung von Art. 5 Ziff.1 und Art. 8 EMRK****I. RECHTSBEGEHREN:**

1. Ziff.1 des angefochtenen Entscheides des Verwaltungsgerichts Schwyz sei aufzuheben und die Beschwerdeführerin sei zu entlassen.

2. Es sei i.S.v. Art. 13 EMRK festzustellen, dass Art.5 Ziff.1 und Art. 8 EMRK verletzt worden sind.

3. Der Beschwerdeführerin seien gestützt auf Art. 29 Abs.3 BV und Art. 5 Ziff.4 EMRK für das bundesgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege sowie Rechtsverbeiständung durch Rechtsanwalt Burges zu gewähren und die Beschwerdeführerin sei von der Leistung von Vorschüssen zu befreien.

4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge; eine Entschädigung sei direkt auszuzahlen an Rechtsanwalt Burges.

## II. BEGRÜNDUNG:

1. Formelles: Der angefochtene Entscheid erging am 2. Juli 2010, wurde frühestens entgegengenommen am 3. Juli 2010 und die Rechtsmittelfrist für die Beschwerde in Zivilsachen beträgt 30 Tage, womit die Frist gewahrt ist. Das Vertretungsverhältnis zum unterzeichneten Rechtsanwalt ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid sowie durch die Vollmacht der Beschwerdeführerin.

*1. Angefochtener Entscheid*

*2. Vollmacht*

**2. Die Zurückbehaltung der Beschwerdeführerin allein aufgrund einer „Geisteskrankheit“ ohne weitere Gefährdungs- und Belastungsmomente und ungeachtet einer vorhandenen Wohnsituation und intakten Partnerschaft - verletzt Art. 397a ZGB und somit Bundesrecht.**

3. Ob der aktuelle Klinikaufenthalt deshalb nötig sei, „um durch psychoedukative Bemühungen und Motivationsarbeit bei der Patientin die für die erfolgversprechende Behandlung unabdingbare Krankheitseinsicht, Krankheitsbehandlungseinsicht und Vertragsfähigkeit zu erreichen bzw. zu stärken“ (zit. E.5.2 S.15), wirft Fragen auf:

4. Wenn man bedenkt, dass die Beschwerdeführerin auch nach der Entlassung aus der Klinik St. Pirminsberg die Medikation absetzte (vgl. E.5.2 a.a.O. S. 15), obschon sie sich dort vom 2. November 2009 bis zum 5. Januar 2010 befunden hatte (vgl. SV lit. A S.2), so kann doch in Oberwil nicht notwendig sein, was in Pfäfers zuvor nicht möglich war. Hiermit stellt die Vorinstanz ja offensichtlich selbst in Frage, ob der fehlenden „Krankheitseinsicht, Krankheitsbehandlungseinsicht und Ver-

tragsfähigkeit" durch die „notwendige persönliche Fürsorge“ i.S. eines Klinikaufenthaltes in Oberwil begegnet werden könne oder nicht (vgl. E.5.2 a.a.O. S. 15), wenn sie nicht einmal darlegt, was an der Behandlung in Oberwil besser sein sollte als an jener in Pfäfers.

5. Niemand will wohl im Ernst behaupten, sämtliche Geisteskranken, Geistesschwachen, Trunk- oder sonst Süchtigen oder schwer Verwahrlosten bedürftigen „der neuroleptischen Einstellung auf ein Medikament, allenfalls auf eine Medikamentenkombination, womit eine antipsychotische Wirkung erreicht und das maniforme Syndrom abklingt bzw. stabilisiert werden“ (zit. E.5.2 S.14) könne. Und abgesehen davon, dass die Eignung und somit Verhältnismässigkeit (vgl. Art. 36 Abs. 3 BV) des Freiheitsentzuges zur Erreichung jener genannten Behandlung vorliegend höchst fragwürdig ist, muss bedacht werden, dass ein so schwerer Grundrechtseingriff gemäss Art. 36 Abs.1 S.2 BV explizit im Gesetz zu nennen wäre und nicht einfach auf eine Leerformel wie die „nötige persönliche Fürsorge“ abgestützt werden kann.

6. Mit andern Worten: Art. 397a Abs. 1 ZGB ZGB kann unmöglich als Gesetzesgrundlage für eine ganz bestimmte (medikamentöse) Behandlung dienen, zwecks welcher man die Freiheit unbedingt entziehen will und ob der gesetzliche Begriff der erforderlichen „persönlichen Fürsorge“ im Sinn von Art. 397a Abs.1 ZGB „arte legis“ „in erster Linie“ jene in E.5.2 genannte und soeben zitierte Behandlung beinhalten soll, erscheint als umso fraglicher, wenn - wie im vorliegenden Fall - der Schwächezustand keinerlei Gefährdungsmomente mit sich bringt oder nach sich zieht:

7. In der am 28. Juni 2010 geführten Befragung (E.4.1) gab die Beschwerdeführerin klar an, sie wolle nicht aus dem Leben scheiden, sondern leben. Im Austrittsbericht aus der Klinik

St. Pirminsberg bestand bei Eintritt kein Hinweis auf Suizidalität oder Fremdgefährdung und bei Austritt sei Suizidalität ebenfalls kein Thema gewesen. Die Befragung des Klinikarztes (E.4.3) ergab, es bestünden keine Anzeichen für Suizidalität und es lägen keine Tötlichkeiten gegenüber Dritten vor; was Impulsdurchbrüche anbelange, sei anamnestisch nichts bekannt und auch in der Klinik diesbezüglich nichts aufgetreten. Die Ausführungen des Sachverständigen (E.4.4) gingen dahin, Fremd- und Selbstgefährdung seien nach der Aktenlage zu verneinen.

8. Weiter noch: „Nach dem Austritt aus der Klinik St. Pirminsberg mietete N. S., zusammen mit ihrem Lebenspartner K. D., eine 4 ½ Zimmerwohnung an der [redacted]strasse [redacted]. Sie meldete sich am 19. Januar 2010 bei der Einwohnerkontrolle in Vorderthal an“ (zit.: SV A. S.2). Sie verfügt somit über eine Wohnsituation und lebt in einer Partnerschaft (vgl. auch E.4.1, s.7).

9. Gemäss eigenen Angaben hat sie mit ihren Eltern, nicht aber mit ihren Schwestern Probleme, die allesamt in F. (GR) wohnen und nicht in Vorderthal (SZ); Probleme mit dem Hausabwart haben viele Leute, die Probleme mit dem Sozialamt betreffen die Unterstützungsleistungen und wem der Führerausweis entzogen wird, der hat regelmässig Probleme mit dem Strassenverkehrsamt (E.4.1, S.5. f.); hieran ist nichts aussergewöhnlich oder verdächtig, schon gar nicht, wenn es noch nie zu ernsthaften Auseinandersetzungen kam, insbesondere auch nicht mit der Familie des Partners der Beschwerdeführerin.

10. Hierin besteht denn auch der wesentliche Unterschied zu dem von der Vorinstanz in E.5.3 zitierten BGE 134 III 289 E.4.2 vom 27. Februar 2008, wo die Rede war „von einer deutlichen Selbstgefährdung und von einer begrenzten Fremdgefährdung“; im vorliegenden Fall kann bei der Beschwerdeführerin von Gefährdungsmomenten nicht die Rede sein.

11. Es kann somit auch nicht argumentiert werden, die Beschwerdeführerin bedeute eine derartige Belastung für ihre Umgebung, dass sie nicht mehr tragbar wäre; der Einweisung vom 15. Juni stimmte die Beschwerdeführerin auch selbst zu, weil sie sich durch ihre Umgebung tyrannisiert fühlte und nicht umgekehrt, letztere sich durch die Beschwerdeführerin belastet sah (vgl. SV C. S.2).

12. Zur Aufrechterhaltung der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung hilft es sodann auch nicht weiter, wenn die Vorinstanz ihr eigenes medizinisches Wissen anruft, einen früheren Chefarzt zitiert und daraufhin behauptet, es sei „eine der wesentlichen Aufgaben der Aerzte, der Therapeuten und der Pflegenden in den psychiatrischen Kliniken durch geduldige und nicht nachlassende Bemühungen (Gespräche usw.) psychoedukativ dahingehend zu wirken, dass die Patienten und Patientinnen ihre Erkrankung erkennen und verstehen lernen und über die Wirkweise und den Nutzen der Medikation ins Bild gesetzt werden und generell in einen Zustand versetzt werden, der es ihnen erlaubt, auch ausserhalb der Klinik mit der Krankheit, die in vielen Fällen stabilisiert, nicht geheilt werden kann, erfolgreich umzugehen“ (E.5.3 S.16 f.).

13. Hierbei stellt sich nämlich ernsthaft die Frage, wo man da hinkäme, wenn jedermann, der sich äussert, wie es dem Geschmack seiner Umgebung nicht gerade entspricht, als „krank“ bezeichnet, mittels einer Diagnose abgestempelt und in einer psychiatrischen Klinik versenkt werden könnte, bis dass er seine „Krankheit“ einsieht und inskünftig besser auf seine Aeuesserungen achtet. Mit Rechtsstaatlichkeit hätte dies eindeutig nichts mehr zu tun, sondern vielmehr mit staatlicher Gehirnwäsche und Gedankenpolizei, so, wie das Verwaltungsgericht Schwyz auch dem Verein PSYCHEX untersagen will, eine op-

positionelle Geisteshaltung einzunehmen und sich in entsprechender Weise einzusetzen (vgl. E.5.3 S.16).

14. Solche und ähnliche Bemerkungen erwecken „Bedenken“, wie sich das Bundesgericht unlängst in ähnlichem Zusammenhang einmal unmissverständlich äusserte (vgl. BGE 5A\_90/2008 E.3.3).

**15. Indem die Vorinstanz die Zurückbehaltung der Beschwerdeführerin durch eine Präsidialverfügung schützte, hat sie Art. 5 Ziff.1 EMRK verletzt und indem sie Art. 397a ZGB als Gesetzesgrundlage für eine (medikamentöse) Behandlung erachtete, hat sie Art. 8 EMRK verletzt.**

16. Aerztlich eingewiesen wurde die Beschwerdeführerin am 15. Juni 2010 und seither befindet sie sich in der psychiatrischen Klinik Zugersee. Acht Tage später, am 23. Juni 2010, erging eine Präsidialverfügung der Vormundschaftsbehörde Vorderthal, mittels welcher man den ärztlichen FFE in einen behördlichen umwandelte. Demnach steht nur noch und nicht „auch“ (E.2) der behördliche FFE zur Diskussion.

17. Gefahr im Verzuge bestand nicht, befand sich die Beschwerdeführerin doch schon seit acht Tagen in der Klinik, weswegen ja auch der VB-Präsident von Vorderthal, d.h. am Wohnsitz der Beschwerdeführerin die Verfügung erliess, vgl. Art. 397b Abs. 1 ZGB; das Problem liegt in der Tatsache, dass es sich nur um den Präsidenten handelte und nicht die Gesamtbehörde, wie das ZGB in Art. 397b Abs.1 grundsätzlich fordert und §36a ff. SZ-EG ZGB (210.100) abermals betont, womit der Beschwerdeführerin die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise i.S.v. Art. 5 Ziff.1 EMRK entzogen worden ist.

18. Im Weiteren hat die Vorinstanz „die für die Patientin erforderliche persönliche Fürsorge im Sinne von Art. 397aZGB“ als Gesetzesgrundlage für eine „Einstellung auf ein Medika-

ment, allenfalls auf eine Medikamentenkombination" (vgl. E.5.2 S.14) verstanden, eine andere Gesetzesgrundlage erwähnt sie für diesen schweren Eingriff auch gar nicht. Der Kernbereich des durch Art. 8 EMRK geschützten Privatlebens bzw. Selbstbestimmungsrechts der Beschwerdeführerin wird demnach verletzt, ohne dass hierfür ein hinreichend bestimmtes Gesetz zur Verfügung stünde. Allein deswegen hat Art. 8 EMRK als verletzt zu gelten.

19. Bei alledem glaubt die Vorinstanz aber auch noch daran, mit dem Klinikaufenthalt „durch psychoedukative Bemühungen und Motivationsarbeit bei der Patientin die für die erfolgversprechende Behandlung unabdingbare Krankheitseinsicht und Vertragsfähigkeit zu erreichen bzw. zu stärken" (E.5.2 S.15), obwohl die Beschwerdeführerin weder sich selbst noch sonst irgendjemandem etwas zu Leide tut oder je getan hätte. Sie darf sich nicht verfolgt fühlen, sich als Hellseherin wähnen und sprunghafte und flüchtige Ideen aufweisen wie sie will (vgl. insbesondere E.5.1), sondern sie muss sich entgegen ihrem Willen dem Zwang der Anstaltspsychiatrie beugen und dort eine Behandlung über sich ergehen lassen, damit ihr Verstandesleben so zurecht gebeugt wird, wie es der Vorinstanz und den andern Beteiligten passt und ihr selbst offenbar nicht.

20. Ein solches Vorgehen findet keinerlei Rechtfertigung, wie sie in Art. 8 Abs. 2 EMRK abschliessend (vgl. Art. 18 EMRK) aufgezählt sind: Durch ihre Ansichten gefährdet die Beschwerdeführerin weder die nationale oder öffentliche Sicherheit, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die öffentliche Ordnung oder einen andern dort genannten Eingriffszweck.

21. Art. 13 EMRK garantiert der Beschwerdeführerin das Recht, eine wirksame Beschwerde zu erheben, selbst wenn sie zum Urteilszeitpunkt schon entlassen worden ist (vgl. z.B. Camenzind v. Schweiz, Reports 1997-VIII, 2880 ff.). Demnach hat sie in

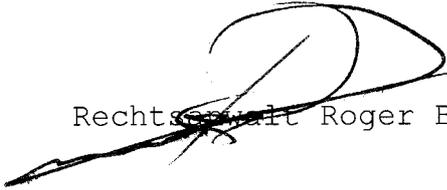
jedem Fall das Recht, die soeben gerügten Verletzungen prüfen und ggf. feststellen zu lassen.

**22. Die Beschwerdeführerin gilt als mittellos und sie ist offensichtlich nicht in der Lage, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, sodass die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege sowie Rechtsverteidigung als erfüllt zu gelten haben.**

23. Entsprechende Ausführungen hat die Vorinstanz in E.7.1 ff. des angefochtenen Entscheides gemacht, welche hier unbestritten bleiben. Demnach ist sie auch nicht im Stande, für Vorschüsse vor Bundesgericht aufzukommen.

### 3. *Letzter Steuerausweis*

Gestatten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, Bundesrichter und Bundesrichterrinnen, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

  
Rechtsanwalt Roger Burges

BEILAGENVERZEICHNIS i.S. S. [REDACTED] N. [REDACTED]

1. Angefochtener Entscheid
2. Vollmacht
3. Letzter Steuerausweis